

Bekanntmachung der Gemeinde Thelkow

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Thelkow-Süd“

Die Gemeindevertretung Thelkow hat in ihrer Sitzung am 23.05.2024 die Abwägung der zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 eingegangenen Stellungnahmen durchgeführt und den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 2 als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Thelkow. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 2 ist aus der anliegenden Abbildung ersichtlich. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Planurkunde.

Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeinde wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Thelkow-Süd“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Der B-Plan Nr. 2 mit der Begründung, dem Umweltbericht und der sogenannten zusammenfassenden Erklärung werden mit dem Inkrafttreten im Bauamt des Amtes Tessin (Rathaus der Stadt Tessin, Alter Markt 1, 18195 Tessin) zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Allgemeine Dienstzeiten:

dienstags 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
donnerstags 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
montags, mittwochs und freitags nach Vereinbarung

Der B-Plan Nr. 2 mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung stehen auf der Internetseite des Amtes Tessin für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung (<https://www.stadt-tessin.eu/plaene>). Ebenso ist eine Einsichtnahme im zentralen Internetportal des Landes M-V möglich (<https://www.bplan.geodaten-mv.de>).

Gemäß § 10a Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) geht aus der zusammenfassenden Erklärung die Art und Weise hervor, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im B-Plan Nr. 2 berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der B-Plan Nr. 2 in der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Thelkow geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 5 Abs. 5 und 7 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Thelkow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Thelkow, den 23.10.2024.....

Der Bürgermeister


Skottki
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Thelkow "Sondergebiet Photovoltaikanlage Thelkow-Süd" Lage der Plangebietsflächen

